



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk am Donnerstag, dem 24. Juli 2025 mit Beginn um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Gurk. Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß auf den heutigen Tag einberufen. Zustellnachweise liegen vor.

<u>Anwesende:</u>	Bürgermeister, Vorsitzender	RegR Ing. Wuzella Siegfried
	1. Vizebürgermeister	Felsberger Gert
	2. Vizebürgermeister	Scheiber Gregor
	Gemeindevorstandsmitglied	Schöffmann Andreas
	Gemeinderatsmitglied	Fleischhaker Armin
	Gemeinderatsmitglied	Isopp Christof
	Gemeinderatsmitglied	Leitgeb Johann
	Gemeinderatsmitglied	Mag. Scheichenbauer Martin
	Gemeinderatsmitglied	Schlintl Astrid
	Gemeinderatsmitglied	Vidmar Harald
	Gemeinderatsmitglied	Sabitzer Klaus
	Gemeinderatsmitglied	Fabian Michaela
	Gemeinderatsmitglied	Wernig Peter
	Gemeinderatsmitglied	Maierhofer Josef
	Amtsleiter	Gigacher Norbert

Unentschuldigt abwesend: Gemeinderatsmitglied Mag. Eberhard Wolfgang

Schriftführer: Fessler Marc

Tagesordnung:

1. Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht
2. Mitteilung BMF betreffend Umwandlung der Zweckzuschüsse (KIG – Mittel 2020, 2023 und 2025) in Finanzzuweisungen für Investitionen
3. Errichtung einer PV Anlage mit Speicher für die Kläranlage Gurk/Pisweg, Auftragsvergabe und Finanzierungsplan
4. Auftragsvergabe PV Anlage Kläranlage Gurk Pisweg
5. Änderung Investitions- und Finanzierungsplan „Bildungszentrum Gurk“ und Umwidmung gebundene BZ-Mittel
6. Hochwasserschutz Gurk – Beschlussfassung Finanzierungsvertrag zur Erforderniserhöhung mit Annahmeerklärung

Verlauf der Sitzung:

Herr Bgm. begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gegen die Tagesordnung und das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Zur Unterfertigung des heutigen Sitzungsprotokolls werden GRM Fabian Michaela und GRM Leitgeb Johann bestimmt.

1. Punkt der Tagesordnung:

Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht

GRM Fabian Michaela berichtet, dass der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss der Marktgemeinde Gurk in seiner Sitzung am 2. Juli 2025 die Gemeindekasse für den Zeitraum vom 16. April 2025 bis 2. Juli 2025 geprüft hat.

Der Kassensoll- und Kassenistbestand betrug € 1.464.195,79.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Handkassa	1.706,26
Sparkasse (Konto)	281.020,62
Raika (Konto)	47.480,97
Termingeld	868.951,61
Rücklagen	265.036,33

Es wurde gemäß § 92 der K-AGO die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft.

Überprüft wurden die Einhaltung der Voranschlagssätze und die Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch Gemeinderatsbeschlüsse. Hierzu wird festgestellt, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mittels eines Beharrungsbeschlusses (Vermerk auf der Ausgabeanweisung) gedeckt sind und die Beschlussfassung im Zuge eines Nachtragsvoranschlages erfolgen wird.

Überprüft wurde auch die Verwendung der Repräsentationsmittel des Bürgermeisters.

Es konnten keine Beanstandungen verzeichnet werden.

Der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter für den geprüften Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

Beschluss: Einstimmig.

2. Punkt der Tagesordnung:

Mitteilung BMF betreffend Umwandlung der Zweckzuschüsse (KIG – Mittel 2020, 2023 und 2025) in Finanzausweisungen für Investitionen

Betreffend die Mittel aus den Kommunalinvestitionsgesetzen 2020, 2023 und 2025 sind laut Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 7.5.2025 folgende Änderungen eingetreten:

- die Mittel aus den Kommunalinvestitionsgesetzen 2020, 2023 und 2025 (inkl. Zweckzuschuss Digitaler Wandel) werden den Gemeinden einfacher und ohne verpflichtende Kofinanzierung zur Verfügung gestellt
- die Gemeinden können nun selbst über die konkrete Investition entscheiden
- die Mittel vom Bund werden **antraglos** an die Gemeinden übermittelt
- Anträge und Abrechnungen gegenüber dem Bund (Buchhaltungsagentur) entfallen und sollen durch eine Berichterstattung über die Mittelverwendung an den Gemeinderat ersetzt werden

Die Anteile sowie Restbeträge der einzelnen Gemeinden bleiben unverändert. Diese Änderungen wurden als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2025 im NR beschlossen. Mit dieser Mitteilung werden die Mittel in Finanzausweisungen für Investitionen umgewandelt.

Da seitens der Marktgemeinde Gurk bereits viele Mittel korrekt und mit großen

bürokratischem Aufwand über die Buchhaltungsagentur des Bundes abberufen wurden bleiben der Gde. Gurk insgesamt € 126.235,15 aus den oa. Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) Mittel jetzt Finanzzuweisungen für Investitionen, übrig. Einzige Voraussetzung ist jedoch, dass diese für Investitionen und nicht für das Budget verwendet werden dürfen. Weiters gibt es auch keine Einschränkung mehr bei den Investitionen - kein Katalog an Verwendungszwecken mehr. Es sind auch keine Eigenmittel mehr erforderlich.

Die Mittel werden aber nur gestaffelt ausbezahlt – für Gurk wie folgt:

10/2025	€	20.335,05
01/2026	€	48.640,63
01/2027	€	45.349,47
01/2028	€	11.910,00
<u>Gesamt</u>	<u>€</u>	<u>126.235,15</u>

Bisher wurden seitens der Marktgemeinde Gurk folgende KIG-Mittel wie folgt verwendet:

€ 20.000,-- PV Anlage – Bad, € 61.600,-- WVA Gurk/Pisweg – Tiefbrunnen, € 56.300,-- Bildungszentrum Gurk;

Die Aufteilung und der Verwendung der restlichen KIG-Mittel, jetzt Finanzzuweisungen, sollte der GV im Rahmen der Aufgabenübertragung des GR an den GV gem. § 8 der geltenden Geschäftsordnung festlegen können. Der GV soll dann am Jahresende dem GR über die Mittelverwendung berichten. Mit dem vorliegenden Antrag sollen auch alle bisher durch den GR beschlossenen Mittelverwendungen, die noch nicht im Rahmen von Vorhaben verwendet wurden, aufgehoben werden. Mit dieser Maßnahme soll eine rasche Umsetzung von kleineren Vorhaben durch den GV möglich gemacht werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.07.2025 zu Punkt 2 der Tagesordnung den

Antrag

der Gemeinderat wolle der Verwendung der Bundesmittel, die vormals als Zweckzuschüsse aus dem Kommunalen Investitionsgesetz (KIG) 2020, 2023 und 2025 sowie digitaler Wandel 2025 stammten und jetzt vom Bund in Finanzzuweisungen für Investitionen umgewandelt wurden, wie folgt die Zustimmung erteilen:

Der Gemeindevorstand kann innerhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Betragshöhe pro Vorhaben die Vergabe von Finanzzuweisungen für Investitionen selbst bestimmen. Dem Gemeinderat ist die Mittelverwendung jeweils am Jahresende gem. den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen zu berichten. Die bisherige Zuordnung sämtlicher noch nicht eingesetzter KIG Mittel durch den GR ist wegen der Umwandlung von Zweckzuschüssen in Finanzzuweisungen somit aufgehoben.

Insgesamt stehen € 126.235,15 (10/2025: € 20.335,05 / 01/2026: € 48.640,63 / 01/2027: € 45.349,47 / 01/2028: € 11.910,00) an Finanzzuweisungen für Investitionen zur Verfügung.

Beschluss: Einstimmig.

3. Punkt der Tagesordnung:

Errichtung einer PV Anlage mit Speicher für die Kläranlage Gurk/Pisweg, Auftragsvergabe und Finanzierungsplan

Betreffend die Errichtung einer PV Anlage am Kläranlagengebäude sind nun die Vorbereitungsarbeiten größtenteils abgeschlossen worden. Laut einer weiteren Kostenschätzung von der die-energieagentur Habich GmbH belaufen sich die Nettokosten dieser Anlage mit Speicher inklusive der Beratungs- und Planungskosten auf ca. € 93.000,-- netto (1. Bauphase). Im Dezember des Vorjahres lagen die Kosten dieser Anlage noch bei ca. € 130.000,-- netto.

Auf Basis der neuen Kostenschätzung ist aufgrund der Betragshöhe ein Finanzierungsplan durch den GR zu beschließen.

Für die Errichtung dieser Anlage hat der GR bereits KIG Mittel (2023) in der Höhe von € 41.622,-- durch Beschluss bereitgestellt. Die Höhe dieses Betrages soll für dieses Vorhaben beibehalten werden und im Finanzierungsplan dargestellt werden. Für die erste Bauphase sieht die Kostenschätzung Eigenmittel von ca. € 15.300,-- aus der RL Kanal vor. Der Rest soll aus Bundes – und Landesförderungen aufgebracht werden. Die jährliche Stromersparnis soll bei ca. € 5.000,-- - € 6.000,-- liegen. Da die Finanzausweisungsmittel des Bundes wie im TOP 1 angeführt erst bis 2028 vollständig der Gemeinde überwiesen werden, soll die Zwischenfinanzierung der € 41.622,-- ebenfalls aus der RL Kanal erfolgen.

Zur Anlage:

Um eine optimale Ausnützung aller Komponenten zu erzielen, sollte der Endausbau bei ca. 65 kWp inkl. 100 kW Batteriespeicher liegen.

Für eine erleichterte Vergabemöglichkeit (bis € 100.000,-- netto - Direktvergabe) soll die Anlage in 2 Bauphasen errichtet werden (49 kWp und 50 kW Batteriespeicher = 1. Bauphase).

Die 2. Bauphase könnte im nächsten Jahr mit eigener Vergabe durch den GV erfolgen.

Für die 2. Bauphase sind bei geschätzten Gesamtkosten von € 32.000,-- nur mehr Eigenmittel in der Höhe von ca. € 4.000,-- (abzüglich aller Förderungen) lt.

Berechnungen von Herrn GF Habich, erforderlich.

Die 2. Bauphase sollte wenn möglich im nächsten Jahr umgesetzt werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.07.2025 zu Punkt 3 der Tagesordnung den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle der Errichtung einer Photovoltaikanlage am Kläranlagengebäude und dem dafür notwendigen Finanzierungs- und Investitionsplan „Errichtung PV Anlage Kläranlage Gurk-Pisweg“ die Zustimmung erteilen. Die gesamten erforderlichen Mittel für die Vorfinanzierung im Jahr 2025 soll aus der Rücklage Kanal Gurk-Pisweg erfolgen.

Mittelverwendung 2025:

Errichtung PV – Anlage mit Speicher (Nettokosten)	€ 88.000,00
Beratungs- und Planungskosten	€ 5.200,00
Gesamt	€ 93.200,00

=====

Mittelaufbringung:

Landesförderung PV Anlage mit Speicher 2025/2026	€ 20.100,00
--	-------------

Landesförderung 50 kW Speicher 2025/2026	€ 2.700,00
Max. Bundesförderung PV Anlage EAG 2025/2026	€ 6.000,00
Bundesförderung 50 kW Speiche EAG 2025/2026	€ 7.500,00
Finanzzuweisungen für Investitionen 2026,2027,2028	€ 41.600,00
Vorfinanzierung bzw. Ausfinanzierung Rücklagenentnahme	
Kanal Gurk-Pisweg 2025 (€ 56.900,--)	€ 15.300,00
Gesamt	€ 93.200,00
=====	

Die errechnete, jährliche Stromersparnis für den Geb.-Haushalt Kanal beträgt ca. € 5.000,-- - 6.000,--.

Sollten die Preisauskünfte der Firmen für eine Auftragsvergabe bei der GR Sitzung noch nicht vorliegen, so soll diese analog dem vorliegenden Finanzierungsplan im Sinne der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorerst durch den Gemeindevorstand erfolgen.

Beschluss: Einstimmig.

4. Punkt der Tagesordnung:

Auftragsvergabe PV Anlage Kläranlage Gurk Pisweg

Von der Firma die-energieagentur Habich GmbH, Klagenfurt, wurden folgende Firmen zur Angebotslegung im Ausschreibungsverfahren „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung - Direktvergabe“ für die Errichtung einer PV Anlage am Kläranlagengebäude mit Speicher eingeladen:

Fa. Vivatro, St. Veit / Glan
Fa. Conversio – Spittal / Drau
Fa. Zaufl Elektrotechnik, St. Andrä i.L.
Fa. EMS – Mario Steinwender – Feldkirchen
Fa. JED SOLAR SERVICE, Gurk

Gem. Vergabevorschlag der Fa. die-energieagentur Habich GmbH ging als als Bestbieter die Fa. Zaufl Elektrotechnik zum angebotenen Preis von EUR 85.938,00 (netto) hervor.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.07.2025 zu Punkt 4 der Tagesordnung den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle den Auftrag für die Errichtung der Photovoltaikanlage Kläranlage Gurk/Pisweg mit Speicher (Bauphase 1) gem. dem Vergabevorschlag der die-energieagentur Habich GmbH, Klagenfurt, dem Bestbieter, der Firma

Elektrotechnik Zaufl, 9431 St. Stefan

zum Nettoangebotspreis von € 85.938,00 vergeben.

Das von der Firma die-energieagentur Habich GmbH, Klagenfurt durchgeführte Ausschreibungsverfahren „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung -

Direktvergabe“ (vom 7.7./9.7 – 23.7.2025/Abgabefrist) hat folgendes Ergebnis erbracht (von der Firma die-energieagentur Habich GmbH überprüft und übermittelt am 24.7.2025):

- | | |
|--|--------------|
| 1. Fa. Elektrotechnik Zaufl, 9431 St. Stefan | € 85.938,00 |
| 2. Fa. Vivatro GmbH, 9300 St. Veit/Glan | € 107.592,64 |

Die Fa. MS Elektrotechnik GmbH, 9560 Feldkirchen mit einem Nettoangebotspreis (Preisauskunft) € 79.810,00 hat die Ausschreibungskriterien nicht erfüllt und wurde ausgeschieden.

Die Firmen JED Solar, 9342 Gurk und EET-Knees GmbH, 9064 Lassendorf haben keine Preisauskünfte eingereicht.

Beschluss: Einstimmig.

5. Punkt der Tagesordnung:

Änderung Investitions- und Finanzierungsplan „Bildungszentrum Gurk“ und Umwidmung gebundene BZ-Mittel

Herr Bgm. berichtet, dass sich die Gesamtkosten des Bildungszentrum Gurk auf € 776.000,-- gem. Rechnungsüberprüfung der Abt. 3, belaufen. Abzüglich der geltend gemachten Vorsteuer (Kindergarten Gurk) und der Verrechnungstunden der VG ergeben sich rein buchhalterische Kosten (Lt. FV) in der Höhe von € 712.200,--. Die ursprünglich geschätzten Gesamtausgaben lt. Finanzierungsplan vom 11.12.2019 betrugen € 1.100.000,--. Aufgrund dieser Schätzung wurden der Gde. Gurk € 575.000,- - an Schulbaufondsmittel im Voraus zur Zwischenfinanzierung gewährt. Weiters wurden zur Finanzierung beim Land Kärnten insgesamt € 241.000,-- an Regionalfondsmittel angesucht und gewährt.

Der tatsächliche Anspruch an Schulbaufondsmitteln beträgt lt. Land Kärnten gem. der nun vorliegenden Abrechnung nur € 493.000,-- (= 75 % der vom Land anerkannten förderbaren Kosten in der Höhe von € 657.000,--) was bedeutet, dass dem Land € 82.000,-- rückzuerstatten sind.

Auf Basis der Gesamtausgaben von € 712.200,-- abzüglich der gewährten Schulbaufondsmittel, der KIG – Mittel 2020 und der eingesetzten Eigenmittel (BZ) ergibt sich ein Abgang von € 113.700,--.

Der Abgangsausgleich soll über die zugesicherten Regionalfondsmitteln wie oben angeführt erfolgen (= eine Reduzierung des ursprünglichen Bedarfs von € 241.000,-- auf € 113.700,--) und soll über den operativen Haushalt binnen 8 Jahren zurückgezahlt werden.

Die noch gebundenen BZ Mittel für dieses Vorhaben in der Höhe von € 85.800,-- können umgewidmet werden.

Die GVM wurden bereits im Vorfeld dieser Sitzung darüber in Kenntnis gesetzt und haben dieser Vorgangsweise betreffend Aufnahme Regionalfondsmittel in der oa. Höhe zugestimmt. In der Beratung darüber sprechen sich die GVM nochmals für die Vorgangsweise aus. Es wird auch hervorgehoben, dass durch die Abgangsfinanzierung mittels Regionalfondsmittel die bis jetzt gebundenen BZ – Mittel frei werden und vorerst zur Liquiditätsstärkung des Gemeindehaushaltes beitragen sollen. Die Mittel müssen jedoch noch durch den GR umgewidmet werden (zB. Errichtung/Sanierung Straßen), sodass diese weiter der Gde. zur Verfügung stehen, da anderenfalls der Verfall der Mittel durch das Land droht.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.07.2025 zu Punkt 5 der Tagesordnung den

Antrag

der Gemeinderat wolle der Änderung des Investitions- und Finanzierungsplanes „Bildungszentrum Gurk“, sowie der Umwidmung der dafür gebundenen BZ Mittel wie folgt die Zustimmung erteilen:

Investitions- und Finanzierungsplan:

Mittelverwendung:

Baukosten inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung 2020	€	460.000,00
Baukosten inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung 2021	€	117.000,00
Baukosten inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung 2022-24	€	65.000,00
Außenanlagen 2020	€	52.400,00
Planungsleistungen /Ausschreibung 2020	€	17.800,00
Summe:	€	712.200,00

Mittelaufbringung:

BZ-Mittel i.R. 2019	€	7.200,00
BZ-Mittel i.R. 2020	€	42.000,00
Schulbaufondsmittel (2019) 2025	€	493.000,00
Darlehen Regionalfonds (2019) 2025	€	113.700,00
Bundesmittel (KIG 2020) 2021	€	56.300,00
Summe:	€	712.200,00

Die Rückzahlung des Regionalfondsdarlehens erfolgt ab 2026 - 2033 mit jährlichen Raten aus dem verfügbaren BZ-Mittelrahmen bzw. aus dem operativen Haushalt in der Höhe von € 15.300,--. Der GR-Beschluss betreffend Finanzierungsplan „Bildungszentrum Gurk“ vom 20.12.2019 wird aufgehoben. Die Rest BZ Mittel sollen auf das Vorhaben Errichtung / Sanierung von Gemeindestraßen und Gehsteigen umgewidmet werden (€ 85.800,--).

Beschluss: Einstimmig.

6. Punkt der Tagesordnung:

Hochwasserschutz Gurk – Beschlussfassung Finanzierungsvertrag zur Erforderniserhöhung mit Annahmeerklärung

Seitens des Landes Kärnten, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, wurde der Gemeinde Gurk am 9.7.2025 ein Finanzierungsvertrag, datiert mit 8.7.2025, Antragsnummer 2G002198, betreffend die Gewährung von Bundesmitteln für die schutzwasserwirtschaftliche Maßnahme „Gurk, Marktgemeinde Gurk, HW-Schutz“ (mit Erforderniserhöhung für den Gesamtausbau des Hochwasserschutzes Gurk BA I und II) mit Gesamtkosten von € 7.300.000,-- zugesandt.

Seitens des Bundes (Bundesminister für Land – und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – BMLUK) werden davon € 6.183.100,--, das sind 84,70 % übernommen. Demnach verbleiben der Gemeinde Gurk als Finanzierungsnehmer ein Interessentenanteil gemäß Annahmeerklärung von € 1.116.900,-- für beide Bauabschnitte.

Seitens der Marktgemeinde Gurk ist diese Annahmeerklärung zu beschließen und dem Land Kärnten unterzeichnet zu retournieren. Mit dieser Annahmeerklärung bestätigt die Marktgemeinde Gurk (Finanzierungsnehmer) die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel und die damit notwendigen Beschlussfassungen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.07.2025 zu Punkt 6 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle wolle der vorliegenden Annahmeerklärung betreffend die Annahme des Finanzierungsvertrages zwischen dem Bundesminister für Land – und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – BMLUK und der Marktgemeinde Gurk vom 8.7.2025, Antragsnummer 2G002198 (Gewährung von Bundesmitteln für die schutzwasserwirtschaftliche Maßnahme „Gurk, Marktgemeinde Gurk, HW-Schutz“) die Zustimmung erteilen.

Mit dieser Annahmeerklärung bestätigt die Marktgemeinde Gurk die Aufbringung der Finanzierung gem. nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderliche Beschlussfassungen:

Bundesmittel:	€ 6.183.100,00
<u>Interessentenmittel (Gde. Gurk):</u>	<u>€ 1.116.900,00</u>
Gesamtinvestitionskosten:	€ 7.300.000,00

Beschluss: Einstimmig.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr



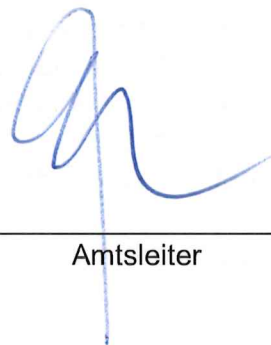
Bürgermeister



Schriftführer



Protokollfertiger



Amtsleiter



Protokollfertiger

An den
Vorstand der Marktgemeinde Gurk

Dr. Schnerich Straße 12
9342 Gurk

Klagenfurt, am 24. 07. 2025

Ergebnisübersicht der Angebote PV Anlage + Batteriespeicher samt Notstromeinrichtung

Vergabevorschlag für die PV-Anlage Kläranlage der Marktgemeinde Schiefeling

Für die Vergabe dieser Investitionen findet das Bundesvergabegesetz 2018, § 213 Direktvergabe ohne vorherige Bekanntgabe, Anwendung.

Der Auswahl der Unternehmen ist ein Sondierungsprozess vorangestellt worden, welche Unternehmen in der Lage wären, den Leistungsumfang in der vereinbarten Zeit und in der vorgeschriebenen Qualität auszuführen.

Projekt: **Errichtung einer PV-Anlage für die Kläranlage Marktgemeinde Gurk, Mindestgröße 49 kWp**
zusätzlich wurde ausgeschrieben:

- Notstromeinrichtung mit Stromspeicherbatterien mit mind. 50 kW Nettospeicherleistung
- Verbrauchsleistungen der in der Kläranlage notwendigen Lade- und Entlade- sowie Notstromleistung von mind. 50 kW
- Möglichkeit der Ladung durch externe Notstromaggregate

Die detaillierte Beschreibung des Leistungsumfanges ist der beiliegenden Ausschreibung zu entnehmen. Eingeladen wurden 5 Unternehmen, welche auch die Befugnis für diese Gewerke nachweisen konnten; dies waren:

JED Solar Service e.U., 9342 Gurk, Bischof Roman Str. 2
Elektro Zaufl, 9431 St. Stefan i.L. Kleinrojach
MS Elektrotechnik GmbH, Seitenberg 1, 9560 Feldkirchen
Vivatro GmbH, 9300 St. Veit Blintendorf 20
Conversio GmbH, 9800 Spittal / Drau, Koschatstraße 24

Erhaltene Angebote: lt. beil. Aufstellung

Die Vergabe des Auftrages ist entsprechend der Leistungsvorgaben der Ausschreibung an die Firma

Elektro Zaufl, 9431 St. Stefan i.L. Kleinrojach (Bestbieter)

zu beschließen.

Beilage:

Angebote der beiden Anbieter
Preisvergleichsblatt

Hochachtungsvoll

Wilfried Habich

Die-Energieagentur Habich GmbH

die-Energieagentur Habich GmbH
 Feschigngstrasse 30
 9020 Klagenfurt
 Mobil: +43 (0) 664/ 531 55 44
 Tel: +43 (0) 463/93 18 49
 E-Mail: w.habich@die-energieagentur.at



die-energieagentur.at

Angebotsvergleich Ausschreibung Kläranlage									
Kläranlage Marktgemeinde Gur		Vivatro GmbH		MS Elektrotechnik GmbH		Elektrotechnik Zaufli		JED Solar Service e.U.	
Angebot erhalten am:		9300 St. Veit		9560 Feldkirchen		9431 St. Stefan		9342 Gurk	
		Blintendorf 20		Seitenberg 1		Kleinrojach 8		Bischof	
		harald.spitzer@vivatro.at		office@ms-elektro.at		office@zaufli.at		office@jedsolarservice.at	
		23.07.25		23.07.25		16.07.25		kein Angebot erhalten	
1	PV-Anlage	Betrag netto	Betrag brutto	Betrag netto	Betrag brutto	Betrag netto	Betrag brutto	Betrag netto	Betrag brutto
2	Speicher Notstrom	65.644,64	78.773,57	55.160,00	66.192,00	53.639,00	64.366,80		
		41.948,00	50.337,60	24.650,00	29.580,00	32.299,00	38.758,80		
	Summe	107.592,64	129.111,17	79.810,00	95.772,00	85.938,00	103.125,60	-	-
* Angebotsunterlagen verschickt 7.7.-9.7.2025 Abgabefrist: 23.07.2025 ** Für die Fa. Knees wurde bereits 10 Tage vor Abgabetermin abgesetzt, weil die Fa. Knees die technische Lösung nicht erbringen kann (Absage von der Dachorganisation - Fa. Conversio) Fa. Conversio hat am 21.07.2025 abgesetzt, weil die technischen Möglichkeiten (Fronius - Produkte), die Anforderungen nicht erfüllen kann									

Vivatro:

Angebot zu teuer

MS Elektrotechnik:

angeforderte Notstromleistung kann **deutlich nicht** erreicht werden, **keine** Möglichkeit zur externen Ladung durch Notstromaggregate, zu lange Umschaltzeit für Notstrom (Fronius P Visualisierung der Stromläufe noch nicht ausgereift - (Datenblatt ist noch vorläufig). - **Angebot daher ausgeschrieben!**

Elektrotechnik Zaufli:

Gehäuse für Erweiterung der Batteriespeicher auf 100 kW ist bereits vorhanden, österr. PV-Module KIOTO - St. Veit, wesentlich geringerer Platzbedarf, alle Parameter lt. Ausschreibung. Dadurch vorläufig etwas höherer Preis - wird bei Erweiterungsmaßnahmen deutlich niedriger.

die-Energieagentur Habich GmbH
 Wilfried Habich
 24.07.27

An die
Wasserbau Landesdienststelle Kärnten
pA Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 12 - Wasserwirtschaft
Flatschacher Straße 70
9021 Klagenfurt a.W.

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Finanzierungsnehmer **Marktgemeinde Gurk**, vertreten durch Bürgermeister Ing. Siegfried Josef Wuzella, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Finanzierungsvertrages vom 08.07.2025, Antragsnummer **2G002198**, betreffend die Gewährung von Bundesmitteln für die schutzwasserwirtschaftliche Maßnahme „Gurk, Marktgemeinde Gurk, HW-Schutz“.

Der Finanzierungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

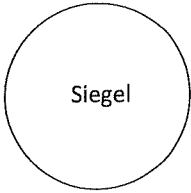
• Bundesmittel	6.183.100,00	Euro
• Landesmittel	0,00	Euro
• Interessentenmittel	1.116.900,00	Euro
• EU-Mittel	0,00	Euro
• Sonderbeitrag	0,00	Euro
Gesamtinvestitionskosten	7.300.000,00	Euro

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Finanzierungsnehmer:

	_____ am _____

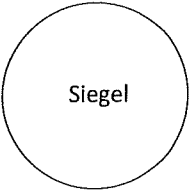
Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Finanzierungsnehmer 2 (bei gemeinsamen Maßnahmen):

	_____ am _____

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Finanzierungsnehmer 3 (bei gemeinsamen Maßnahmen):

	_____ am _____

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Marktgemeinde Gurk
Dr.-Schnerich-Straße 12
9342 Gurk

FINANZIERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFG) BGBl. Nr.148/1985 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)** als „Finanzierungsgeber“, vertreten durch die Wasserbau-Landesdienststelle, **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Schutzwasserwirtschaft und ÖWG, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt a.W.**,

und

der **Marktgemeinde Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12, 9342 Gurk**
vertreten durch Bürgermeister Ing. Siegfried Josef Wuzella
~~gemeinsam mit [weitere Finanzierungsnehmer]~~
als „Finanzierungsnehmer“

1. Gegenstand des Finanzierungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **2G002198**, ist die Finanzierung der Maßnahme:

Bezeichnung	Gurk, Marktgemeinde Gurk, HW-Schutz, EE
Eingangsdatum KPC	
Geplante Fertigstellungsfrist	31.12.2026

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 12.05.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Finanzierungsentscheidung bilden die mit dem Finanzierungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau (DFB) idgF.
- 1.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Finanzierungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Finanzierungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Finanzierungsvertrages erfolgt.
- 1.5 Der Finanzierungsnehmer ermächtigte die Wasserbau-Landesdienststelle alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung kann auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG umfassen.

2. Ausmaß der Bundes- und Landesmittel

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als finanzierungsfähig anerkannt:

vorläufige Investitionskosten	7.300.000,00	Euro
abzüglich Sonderbeitrag/EU-Beitrag	0,00	Euro
finanzierungsfähige vorläufige Investitionskosten	7.300.000,00	Euro
Finanzierungsanteil des Bundes	84,70	%
Bundesmittel im vorläufigen Nominale von	6.183.100,00	Euro

2.2 Die endgültige Feststellung der finanzierungsfähigen Kosten und der anteiligen Bundesmittel erfolgt mit der Endabrechnung. Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) gemäß DFB eine Erhöhung der finanzierungsfähigen Investitionskosten um höchstens 10 % plus 10.000 Euro jedoch maximal 100.000 Euro anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Finanzierungsanteil.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe eines positiven Arbeitsfortschrittes. Der Finanzierungsnehmer verpflichtet sich, die durch eine Finanzierung gemäß WBFG sowie durch EU- oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.
- 3.2. Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Wasserbau-Landesdienststelle bei der KPC auf ein bei der Wasserbau-Landesdienststelle einzurichtendes Konto, und zwar ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und finanzierungsfähige Kosten handelt, und nicht früher, als die Bundesmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Finanzierungsnehmer für die anerkannte Leistung entsprechend dem Finanzierungszweck benötigt werden. Die zur Finanzierung eingereichten Rechnungen müssen von der Wasserbau-Landesdienststelle überprüft und anerkannt sein und den Vorgaben des Finanzierungsgebers entsprechen.

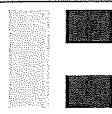
Der Finanzierungsgeber behält sich vor, die Auszahlung von Bundesmitteln zurückzubehalten. Dies insbesondere, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

- 3.3 Für den Fall, dass Bundesmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Wasserbau-Landesdienststelle für fällige Zahlungen im Rahmen des Finanzierungszweckes verwendet werden können, sind die anfallenden Zinsen auf die Bundesmittel anzurechnen.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Wasserbau-Landesdienststelle vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung (spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. spätestens ein Jahr nach Vorlage der Endabrechnungsunterlagen) werden sie an die KPC weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Finanzierungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Finanzierungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Finanzierungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Finanzierung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Finanzierungsnehmer gebunden.

Klagenfurt, am 08.07.2025
Für die Wasserbau-Landesdienststelle
DI Dr. Stephan Schober

	Unterzeichner	Stephan Schober
	Datum/Zeit-UTC	2025-07-08T16:50:25+02:00
	Prüfung	Siehe http://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (Beilage)

Allgemeines

1. Der Finanzierungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Wasserbau-Landesdienststelle rechtswirksam, wobei der Finanzierungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Finanzierungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Finanzierungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Finanzierungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet,

1. das Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) idGF, die Technischen Richtlinien für den Wasserbau (TRL-WB) idGF, sowie die Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau (DFB) idGF einzuhalten,
2. über die zugesagte Finanzierung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen,
3. die Bundesmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder Erreichung des Finanzierungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Wasserbau-Landesdienststelle unverzüglich anzuzeigen,
5. die Wasserbau-Landesdienststelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Finanzierung der Maßnahmen bei anderen Finanzierungsgebern zu informieren. Zu diesem Zweck wird dem Finanzierungsnehmer eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht bis zum Abschluss der Auszahlung der Finanzierung auferlegt, die auch jene Finanzierungen betrifft, um die er nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Finanzierungsnehmer diesen unterliegt,
7. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
8. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
9. bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen,
10. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten durchführen zu lassen,
11. die ordnungsgemäße Instandhaltung, den Betrieb, die Verteidigung im Hochwasserfall, die Durchführung notwendiger Folgemaßnahmen, die Wartung und Pflege sowie die Überwachung und Prüfung der finanzierungsgegenständlichen Bauwerke und Anlagenteile durch fachkundiges Personal durchführen zu lassen,
12. den Baubeginn sowie den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahmen der Wasserbau-Landesdienststelle bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens zwei Jahre nach Zusicherung der Finanzierung zu erfolgen hat. Andernfalls behält

sich der Finanzierungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor.

13. die Wasserbau-Landesdienststelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
14. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Finanzierungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
15. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Landes, den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der finanzierten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Finanzierungsnehmer bzw. die Wasserbau-Landesdienststelle auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahre nach der letzten Auszahlung. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren,
16. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen, falls dies gemäß den Vorgaben des BML erforderlich ist. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des BML zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Finanzierungsgeber zu enthalten,
17. dem BML alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BML – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BML anzuwenden,
18. im Falle, dass die Finanzierung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Finanzierungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Finanzierungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

Einstellung und Rückforderung der Finanzierung

Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Finanzierung über schriftliche Aufforderung sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Finanzierung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte des BML, des Landes, des Rechnungshofes, der EU oder der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
3. vorgesehene Berichte oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Finanzierungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Finanzierungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Finanzierungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein Finanzierungswürdig ist.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Finanzierung werden Verzugszinsen vereinbart. Diese sind mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH festgelegt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Finanzierungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das BML und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Finanzierungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Finanzierungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Finanzierungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Finanzierungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idGF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes

1948, BGBl. Nr. 144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 3a Abs. 2 WBFG sowie zur Auswertung für Analysen zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie - sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Finanzierungsanteils, des Barwerts der zugesagten Finanzierungssumme, des Zweckes der Finanzierung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Finanzierung wesentlichen technischer Daten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Finanzierungsnehmer stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Finanzierungsanteils, des Barwerts der zugesagten Finanzierungssumme, des Zweckes der Finanzierung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Finanzierung wesentlichen technischer Daten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
 2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Finanzierung an sonstige Dritte übermittelt werden können,
- wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Finanzierungsnehmer garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.